

ihr pädagogischer Abgott war Pestalozzi (s. d. Art.). Im 19. Jahrhundert wurde der obligatorische Schulbesuch allenthalben praktisch und mit Nachdruck durchgeführt. Gleichzeitig ward durch eigene staatliche Lehrerbildungsanstalten ein gleichartig gebildeter Volksschullehrerstand geschaffen, der Schulbetrieb einheitlich geregelt und durch Inanspruchnahme der Staatskasse eine höhere Ausbildung des gemeindlichen Schulwesens ermöglicht (vgl. über die Theoretiker des Volksschulwesens d. Art. Pädagogik). Die Entwicklung dieser neuern Volksschule ist in den einzelnen Ländern verschieden. In Rußland beginnt die staatliche Fürsorge für die Volksschulen, allerdings in sehr engem Rahmen, um 1786, in Dänemark 1721; Griechenland erhielt 1834, Schweden 1842, Belgien 1842, Portugal 1844, Spanien 1850, Italien 1859 ein Volksschulgesetz. In Nordamerika regeln die einzelnen Staaten ihr Schulwesen, in der Schweiz die Kantone; Oesterreich erhielt schon unter Maria Theresia 1774 eine eingehende Schulordnung. Das alte französische Ordensschulwesen (s. d. Art. Schulbrüder) fiel der Revolution zum Opfer; 1794 ordnete dann der Convent die Gründung von Volksschulen durch die Gemeinden und die allgemeine Schulpflicht an, eine Bestimmung, die jedoch nicht zur vollen Ausführung kam. England setzte 1839 eine Central-schulbehörde ein; das erste Volksschulgesetz erschien dort 1870. In Preußen führte das Generaledict vom 28. September 1717 den Schulzwang ein; ein General-Landschulreglement für die evangelischen Schulen erschien 1763, für die katholischen 1765. Das allgemeine Landrecht von 1794 enthielt auch die Grundsätze des Volksschulwesens. Bayern führte 1802 die allgemeine Schulpflicht ein. Sachsen erhielt schon 1528 eine Schulordnung, die 1580 umgestaltet wurde; im J. 1774 kam die sursächsische Schulordnung, seit 1805 wurde der Schulbesuch streng überwacht. Das württembergische Volksschulwesen wurde gleich nach Gründung des Königreiches umgestaltet; das erste Schulgesetz datirt vom 29. September 1836. Baden ordnete das Schulwesen durch das Organisationsdecret von 1803. Die gesetzliche Behandlung derjenigen Punkte des Volksschulwesens, welche die Kirche zunächst berühren (Religionsunterricht und Aufsicht), ist in den deutschen Staaten und Oesterreich eine durchaus ungleiche, vielfach kirchensyndliche. Die antikirchliche Strömung hierin erreichte in den siebziger Jahren ihren Höhepunkt (vgl. d. Art. Schulfrage; die Texte der bis zur Gegenwart erlassenen Gesetze über Confiessions-schule, Schulaufsicht, Religionsunterricht s. bei Ph. Schneider, Die particulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Oesterreich, Regensburg 1898).

II. Ueber die innere und äußere Einrichtung des Volksschulwesens ist zur Hauptsache folgendes zu bemerken. 1. Die Voraussetzung des in den deutschen Ländern durchgeführten einheitlichen

Volksschulsystems ist eine dreifache: es muß eine gewisse Gleichartigkeit der geistigen Bedürfnisse für das ganze Volk bestehen, die sich bis auf die untersten Schichten der Gesellschaft erstreckt; es muß ferner eine so weit gehende Annäherung der verschiedenen Stände stattgefunden haben, daß die Höhergestellten der Bildung ihrer Kinder auf den gleichen Schulbänken mit denen der niederen Stände nicht widerstreben; es muß endlich ein positives Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche stattfinden, weil nur dadurch das ganze Bildungsbedürfnis der heranwachsenden Jugend eines Volkes gedeckt wird. Man kann noch als vierte Voraussetzung hinzufügen, daß der Volksg Geist hinreichend disciplinirt sein muß, um eine bis in die letzte Familie hineingreifende Einrichtung nicht durch hartnäckigen positiven Widerstand illusorisch zu machen. In England durchdringt der Klassenunterschied noch das Schulwesen, so daß die höheren Stände ihre Kinder durch Hauslehrer oder in exclusiven Privatschulen unterrichten lassen. In Frankreich und Amerika, wo die Kirche von der öffentlichen Schule ausgeschlossen ist, hat sich neben der letztern ein rein kirchliches Schulsystem herausgebildet; ähnlich in Belgien. In Spanien und Italien, wo die Macht und die Hilfsmittel des Staates zu gering sind, das auf dem Papier geregelte Volksschulwesen durchzuführen, erreicht ein Bruchtheil der Kinder die angeordnete allgemeine Volksbildung überhaupt nicht und der übrige Theil nur in relativer Vollständigkeit. — Das Volksschulsystem umschließt die Stadt- und Landschule; es hat ein selbständiges Ziel und einen gewissen Abschluß, bildet aber zugleich die Basis des Mittel- und Hochschulwesens. Als modificirte Anstalten theils mit gesteigerten Leistungen, theils mit entsprechend veränderten Zielen begleiten die Volksschulen die Bürgerschulen, die Mittel-Mädchen- und die Mädchenschulen. Als Vor-schulen dienen die Kindergärten (s. d. Art.) und Bewahranstalten, als Fortsetzung die Fortbildungs-, Sonntags- und Abend-schulen, sowie die modernen Volkshochschulen. Durch die Eigenart ihrer Zöglinge werden die Waisenhäuser, die Rettungs-, Blinden-, Taubstumm- und Eretinnenanstalten unterschieden. Die notwendige Ergänzung des Volksschulwesens bilden die Veranstaltungen zur Ausbildung der Volksschullehrer (s. d. Art. Schullehrerseminar).

2. Die allgemeine Volksschule beruht auf der gesetzlichen Schulpflicht aller Kinder, dem Schulzwang. Der staatliche Schulzwang wird gewöhnlich hingestellt als Forderung des öffentlichen Wohles, als Schutz des Rechtes der Unmündigen auf ein gewisses Maß von Unterricht und Erziehung (vgl. Bischof v. Ketteler, Freiheit, Autorität und Kirche, 6. Aufl., Mainz 1862, 119, wo ausgeführt wird, „daß der Staat nach dem Wesen seiner Bestimmung eine gewisse unterste Stufe der Elementarbildung von seinen Angehörigen zu fordern berechtigt ist, und daß er des-